

Merkblatt für öffentlich-rechtliche Namensänderungen

1. Grundsätzliches

Die Namensänderungsbehörde darf einen Familiennamen nach § 1 und einen Vornamen nach § 11 des Namensänderungsgesetzes nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 3 Namens Änderungsgesetz ändern.

Es ist bei Familiennamen zwischen so genannten Stiefkinder-, Pflegekinderfällen und Scheidungshalbwaisen zu unterscheiden.

Seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes zum 01.07.1998 sind die **Standesämter / Familiengerichte** in Stiefkinderfällen für Familiennamensänderungen zuständig, sofern kein gemeinsames Sorgerecht vorliegt. Die Fälle der sog. Scheidungshalbwaisen obliegen weiterhin der **Namensänderungsbehörde**. Bei Scheidungshalbwaisen handelt sich um eine ähnliche Problematik wie bei den Stiefkinderfällen; lediglich liegt keine Neuverheiratung desjenigen Elternteils vor, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt.

Wie bisher muss das **Gesetz zur Neuordnung des Familiennamens** (in Kraft getreten am 01.04.1994) beachtet werden, da namensgestaltende Erklärungen Vorrang vor öffentlich-rechtlichen Namensänderungen haben. Jedoch hat sich die Anforderung an den "wichtigen Grund" im Sinne des Namensänderungsgesetzes (NamÄndG) zwischenzeitlich durch höchstrichterliche Rechtsprechung dem BGB angeglichen.

2. Scheidungshalbwaise

Bei Scheidungshalbwaisen handelt sich um eine ähnliche Problematik wie bei den Stiefkinderfällen; lediglich liegt keine Neuverheiratung desjenigen Elternteils vor, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt.

2.1. Erforderlichkeit der Namensänderung

Für die Entscheidung über Namensänderungen von Scheidungshalbwaisen ist nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes vom 22.02.2001, Az.: 12 K 2028/99, wieder maßgebend, ob die Änderung des Namens für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Hiermit wurde die Rechtslage dem § 1618 BGB angeglichen, der seit Inkrafttreten des Kindschaftsrechtsreformgesetzes die Namenserteilung in Stiefkinderfällen regelt. Die vor der Rechtsänderung ergangene jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.01.1994, wonach es genügte, wenn die Namensänderung dem Kindeswohl "förderlich" ist, wird also nicht fortgeführt.

Ein für die Namensänderung nach § 3 Abs. 1 Namensänderungsgesetz erforderlicher wichtiger Grund liegt daher erst dann vor, wenn die Namensänderung im Hinblick auf das Wohl des Kindes "erforderlich" ist. Es besteht **keine Regelvermutung** der Erforderlichkeit einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung, wenn der allein sorgeberechtigte Elternteil nach einer Scheidung den vor der Ehe geführten Namen wieder annimmt.

Nach einer Ehescheidung heben sich die Interessen beider Elternteile an Namensgleichheit mit dem gemeinsamen Kind gegenseitig auf (vor allem dann, wenn der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt, wieder heiratet und den neuen Namen des Ehepartners annimmt = sog. Stiefkinderfälle). Dann besteht einerseits ein Interesse des Kindes an Namensgleichheit mit der neuen Familie oder jedenfalls mit dem Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt und dessen jüngeren Kindern, andererseits an einem kontinuierlichen persönlichen Namen und damit an einem Namenseinklang mit dem anderen Elternteil.

2.2. Alleiniges Kriterium: Das Kindeswohl

Maßstab zur Auflösung dieses Entscheidungszwangs ist **nur das Kindeswohl**. Ein die Namensänderung rechtfertigender Grund im Sinne des Erforderlichkeitsmaßstabes ist dementsprechend anzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Änderung des Familiennamens auch bei angemessener Berücksichtigung der für die Beibehaltung des bisherigen Namens sprechenden Gründe gebietet. Es wird zwar weiterhin im Ergebnis das Interesse des Kindes an der von ihm gewünschten Namensgleichheit mit dem Elternteil und dessen jüngeren Kindern überwiegen (vor allem im früheren Kindesalter), in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt. Jedoch wollte der Gesetzgeber durch die Schaffung der Einbenennungsregelung des § 1618 BGB erreichen, dass das Namensband zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil nicht gegen dessen Willen einseitig durch den sorgeberechtigten Elternteil durchtrennt wird. Damit hat der Grundsatz der Namenskontinuität wieder an Bedeutung gewonnen. Die Rechtsordnung will die Beziehung zwischen dem nicht sorgeberechtigten Elternteil und seinem leiblichen Kind bewahren.

Die Würdigung aller Umstände des Einzelfalles ist für die Abwägung der Interessen erforderlich.

2.2.1. Interessen der geschiedenen Elternteile

Einerseits müssen Kinder aus gescheiterten Ehen lernen, in gewissem Umfang mit den damit verbundenen Problemen zu leben, so auch mit den Namensverschiedenheiten. In diesem Zusammenhang stellen ein etwaiger Erklärungsbedarf der Namensverschiedenheit gegenüber Mitschülern oder gelegentliche Hänseleien für sich alleine genommen keinen wichtigen Grund i.S.d. NamÄndG dar. Genauso wenig zählt das Interesse des sorgeberechtigten Elternteils, sich durch die Namensänderung mit der Namensverschiedenheit verbundene Unannehmlichkeiten zu ersparen, die ohnehin als solche nur altersbedingt und damit vorübergehender Natur sind.

Andererseits besteht auch kein schützenswertes Interesse des nicht sorgeberechtigten Elternteils, wenn sich dieser um das Wohlergehen des Kindes nur wenig oder gar nicht kümmert oder selbst infolge Wiederverheiratung einen neuen Namen angenommen hat, zu dem seitens des Kindes keine Beziehung besteht.

2.2.2. Einstellung des Kindes

Ziel des Gesetzes ist es, dem Kind die Möglichkeit zu wahren, seine "individuelle Identität durch Identifizierung mit seiner Familie auszubilden". Je häufiger wechselnde Familienkonstellationen festzustellen sind, desto mehr gewinnen die sozialen Funktionen (Zugehörigkeits- und Integrationsmerkmal) des Familiennamens. Allerdings gewinnt auch die Einstellung des Kindes in zunehmendem Alter an rechtlicher Bedeutung. Im **frühen Kindesalter** (bis 14 Jahre) können Verlassensängste entstehen, die zu bewältigen sind. Es kann ein ernstes Bedürfnis nach äußerlich erkennbaren stabilen Beziehungen zu dem Elternteil, in des-

sen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt, bestehen. Je nach kindlicher Verfassung können hier Nachfragen und Erklärungs-zwänge zu einer mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbarenden Belastung führen, weil diese auch immer wieder Infragestellungen der familiären Beziehung enthalten. Das Vorhandensein von Halb- oder Stiefgeschwistern unterstützt diese Situation erheblich, da der Grundsatz der Namensgleichheit unter Geschwistern weiterhin besteht. Bei **älteren Kindern** wird das Persönlichkeitsrecht höher eingestuft. Selbst die sonst angestrebte Namensgleichheit unter Geschwistern kann demgegenüber zurückgestellt werden, wenn die Lebenssituation trotz der Scheidung der Eltern von einer guten Beziehung zu beiden Elternteilen geprägt ist und aufgrund einer guten Integration in den neuen Familienverband eine Namensänderung nichts Entscheidendes zum Wohle des Kinds beitragen könnte.

2.2.3. Interesse des nicht sorgeberechtigten Elternteils

Es ist für die Aufrechterhaltung der Verbindung des nicht sorgeberechtigten Elternteils zum Kind von geringerer Bedeutung, welchen Namen das Kind führt. Entscheidend ist hierbei vielmehr die Ausgestaltung der Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind und die Art und Weise, wie diese ausgeübt wird. Jedoch ist eine stabile persönliche Beziehung zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil für das Wohl des Kindes ebenso von Bedeutung wie eine Integration in den neuen Familienverband des sorgeberechtigten Elternteils, so dass auch zu berücksichtigen ist, wie sich die Namensänderung auf das Verhältnis zwischen dem Kind und dem nicht sorgeberechtigten Elternteil auswirkt.

2.3. Liste von zu berücksichtigenden Kriterien

Positive Entscheidungskriterien

Negative Entscheidungskriterien

▪ **Erforderlich für das Wohl des Kindes!**

- Das Kindeswohl steht im Vordergrund; die Ordnungsfunktion auf Beibehaltung des bisherigen Familiennamens hat dann zurückzutreten.
- Der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, zahlt kein Unterhalt und nimmt kein Besuchsrecht wahr; dieser kümmert sich nicht oder nur wenig um das Wohlergehen des Kindes.
- Jugendliches Alter des Kindes.
- Eingliederung in den neuen Familienverband bei jüngem Kind.
- Aus neuer Lebensgemeinschaft sind Halbgeschwister hervorgegangen.
- Das Kind fühlt sich wegen Namensverschiedenheit vom neuen Familienverband ausgeschlossen.
- Der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, hat durch Wiederverheiratung einen neuen Namen angenommen.
- Enge Beziehung zum Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt.
- Stark emotionale Ablehnung auf die Führung des seitherigen Familiennamens durch das Kind.
- Das Kind ist jünger und es hat sich keine persönliche Beziehung zum Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft es lebt, entwickelt.
- Das Fehlen einer engen Beziehung zum Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt einerseits und das Bestehen enger Beziehungen zu dem anderen Elternteil und evtl. vorhandenen Halbgeschwistern andererseits.
- Dem Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, sind die Folgen, die mit der Namensänderung zusammenhängen, eher zuzumuten als dem Kind die Folgen, die es bei der Ablehnung zu tragen hätte.
- Positives Gutachten des Jugendamtes.
- Positives psychologisches Gutachten, sofern erforderlich.

▪ **Keine Regelvermutung zugunsten einer Namensänderung von Scheidungshalbwaisen.**

- Nur Wunsch des sorgeberechtigten Elternteils / der sorgeberechtigten Eltern auf Namensänderung, nicht des Kindes.
- Die Namensänderung soll nur verdecken, dass das Kind aus einer geschiedenen Ehe stammt.
- Vor allem weibliche (ältere) Kinder wegen der Familiennamenswahl bei Eheschließung.
- Stabile bzw. enge Beziehung zum Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt.
- Der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, wird von dem Kind als Vater oder Mutter akzeptiert.
- Der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, zahlt Unterhalt.
- Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt, kümmert sich um das Wohl des Kindes.
- Vorübergehende altersbedingte Unannehmlichkeiten oder Schwierigkeiten.
- Emotionale Ablehnung des Elternteils, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind nicht lebt.
- Bei kurzer Scheidungsdauer könnten Schwierigkeiten nur vorübergehender Art sein – Gewöhnungsphase (Zurückstellung des Antrages?).
- Negatives Gutachten des Jugendamtes.
- Negatives psychologisches Gutachten, sofern erforderlich.
- Objektive Hinweise auf problematische und deshalb im dauernden Bestand gefährdete Sorgerechtsverhältnisse.
- Negative Beeinflussung durch den Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt und den evtl. vorhandenen neuen Lebenspartner, die den persönlichen Umgang zwischen dem Kind und dem anderen Elternteil unmöglich machen, rechtfertigt keine Namensänderung (sog. Störversuche).

Zu beachten: Den vorseitig genannten Entscheidungskriterien kann entnommen werden, dass für eine allumfassende Beurteilung des jeweiligen Falles die Miteinbeziehung des Kindes (Kind sollte dabei Gelegenheit zur freien/elternunabhängigen Äußerung haben), und beider Elternteile notwendig ist. Dies wird in der neuen Rechtsprechung nochmals besonders betont. Der Bericht des Jugendamtes sollte also in seiner Wertung die Äußerungen dieses Personenkreises beinhalten.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die Einbeziehung ausschließlich langfristiger Aspekte nicht angebracht ist.

2.4. Die Persönlichkeitsentwicklung des Kindes – ein dynamischer Prozess

In den einzelnen Phasen der Entwicklung macht das Kind Wandlungen durch, so dass es sich in der Regel nicht verlässlich voraussagen lässt, mit welchem Namen das Kind letztendlich am besten leben kann. Daher muss es für eine Namensänderung ausreichen, wenn mit ihr einer **aktuellen** Konfliktlage und nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigungen in besonderer Weise und nachhaltig begegnet werden kann.

Andererseits sind **wiederholte** Namensänderungen grundsätzlich lediglich dann zu bewilligen, wenn **schwerwiegende** Gründe vorliegen. Die Schwelle für eine Namensänderung ist dann höher anzusetzen als bei der erstmaligen Namensänderung. Erstens kann der Elternteil, in dessen Haushaltsgemeinschaft das Kind lebt, eine nochmalige Namensverschiedenheit vermeiden, indem er den ursprünglichen Namen beibehält; zweitens ist eine Namenskontinuität und damit eine Namensverfestigung für eine gedeihliche Entwicklung des Kindes unerlässlich, da diese auch eine gewisse "Normalität" widerspiegelt.

Trotz der Tatsache, dass die Kappung des Namensbandes zum nicht sorgeberechtigten Elternteil Auswirkungen auf das Verhältnis zu diesem Elternteil haben kann, weisen wir darauf hin, dass die Namensänderung einer stabilen Eltern-Kind-Beziehung nicht im Wege steht; der Antragsgegner bleibt weiterhin leiblicher Elternteil für das Kind. Die verfügte Namensänderung orientiert sich allein am Wohl der Kinder; sie stellt keine Abwertung des Antragsgegners als leiblichen Elternteil dar.

3. Pflegekinder

3.1. Grundlagen

Nr. 42 NamensänderungsVwV; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 24.04.1987

"Dem Antrag eines Pflegekindes auf Änderung seines Familien- namens kann entsprochen werden, wenn die Namensänderung dem Wohl des Kindes **förderlich** ist, das Pflegeverhältnis auf **Dauer** besteht und eine **Annahme** als **Kind nicht oder noch nicht** in Frage kommt" (Nr. 42 NamensänderungsVwV).

3.2. Unterschiede zu Stiefkinderfällen

Die in der so genannten Stiefkindsrechtsprechung entwickelten Grundsätze zur Bedeutung des Kindeswohls für die Namensänderung lassen sich nicht ohne Modifikation auf das Namensänderungsbegehren bei Pflegekindern anwenden. Die Schwelle ist in Ermangelung schutzwürdiger mütterlicher Belange niedriger anzusetzen als in den Stiefkinderfällen. Das namensrechtliche Band zwischen dem Kind und den Eltern, deren Familiennamen es bei Geburt erhält, ist bei solchen Kindern von geringerer Festigkeit. Die Eltern haben sich als unfähig oder unwillig erwiesen, für das (deshalb) in Pflege gegebene Kind zu sorgen. Die Eltern, die ihrer Elternverantwortung nicht gerecht werden oder sich ihrer Elternverantwortung entziehen, können sich auf ein eigenes namensrechtliches Interesse (schutzwürdiges Interesse) am Fortbestand des Kindernamens nicht mehr berufen, weil dieses Interesse rechtlich in ihrer Elternverantwortung begründet ist. Außerdem kann durch eine Namensänderung die ständige Konfrontation der Kinder mit der Vergangenheit vermieden werden. Die entstandene "Eltern-Kind-Beziehung" zu den Pflegeeltern wird so auch in der Namensgleichheit dokumentiert und die Familieneinheit nach außen demonstriert.

3.3. Voraussetzungen

- Das Pflegeverhältnis besteht **auf Dauer** (nur dann kann das Kind die zu einer gedeihlichen Entwicklung nötige Geborgenheit einer Familie erfahren).
- Die Namensänderung muss das Wohl des Kindes **fördern** und überwiegende Interessen an der Beibehaltung dürfen nicht entgegenstehen.
- Annahme als Kind (Adoption) darf nicht oder noch nicht in Frage kommen (die öffentlich-rechtliche Namensänderung darf die familienrechtliche Namensordnung nicht unterlaufen). Legitime Gründe müssen dafür angegeben werden, weshalb der Weg zu einem gemeinsamen Familiennamen der Pflegefamilie nicht über die Adoption der Pflegekinder führt.

Die Entscheidung fordert demnach

- eine intensive Erfassung der lebensgeschichtlichen Entwicklung des einer Namensänderung begehrenden Pflegekindes
- eine Bewertung der Eltern-Kind-Beziehung zur Herkunfts- und .Pflegefamilie
- eine Einbeziehung des Minderjährigen ins Verwaltungsverfahren (§ 50a, § 50b FGG)
- regelmäßig die Einholung einer jugendamtlichen Stellungnahme und bei einem Widerspruch zwischen dieser und dem Änderungsantrag des Minderjährigen die Hinzuziehung eines kinder- und jugendpsychologischen/-psychiatrischen Sachverständigen.

Das Jugendamt wird gebeten, bei der gutachterlichen Äußerung (Nr. 18 c der Verwaltungsvorschrift) zu Namensänderungsanträgen auf die o. g. entscheidungsrelevanten Punkte ausführlich einzugehen. Eine positive Stellungnahme sollte nur abgegeben werden, wenn die Namensänderung eindeutig für das **Wohl der Kinder** erforderlich (Scheidungshalbwaisen) bzw. förderlich (Pflegekinder) ist.